

Gewährleistung- und Nutzungsbedingungen des Herstellers / AN

1. Die nachstehenden Gewährleistung- und Nutzungsbedingungen beziehen sich auf unbehandelte Treppen und auf die Treppen mit Endbeschichtung, montiert durch autorisierte und/oder vom Hersteller empfohlene Montageteams.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, ggfls. gemäß VOB.
3. Bei Treppen, die aus natürlichem Material, hier Holz gefertigt sind, kommt es häufiger zum Quellen und Schwinden, anders als bei anderen Stoffen. Das passiert besonders im Räumen, wo die Luftfeuchtigkeit zu hoch ist. Dann sind die Risse auf Oberflächen stärker zu sehen.
4. Das Holz darf nur mit einem feuchten oder trockenen Lappen ohne Reinigungsmittel gereinigt werden.
5. Die Umgebungstemperatur des Kaufgegenstandes soll von min. 16 bis max.26 C betragen.
6. Die Luftfeuchtigkeit darf nur zwischen 35% und 60% der Feuchtigkeit schwanken. Der Hersteller führt bei Abnahme eine Messung durch, die im Übergabeprotokoll fest gehalten wird.
7. Auf Holzteilen/Stufen dürfen keine feuchte Lappen, keine Blumentöpfe, keine Vasen mit Blumen usw. platziert werden.
8. Einzelne Treppenteile können durch Lichteinfall an den Jahresringen im Holz verschiedene Farbtöne ausweisen, dieser unterliegen nicht der Gewährleistung.
9. Der Hersteller als Garant behält sich das Recht vor, die Beanstandung zu beurteilen und sie zu klassifizieren.
10. Die Mängelrüge soll immer schriftlich erfolgen.
11. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für mechanische Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
Die Haftung in der Gewährleistungszeit und darüber hinaus entfällt auch bei Konstruktionsänderungen auf Wunsch des Kunden u.a. Ausführung der Treppenstufen 13,7 cm ohne Kinderschutzleisten unter den Stufen.
12. Der Käufer ist verpflichtet, die Besichtigung der beanstandenden Ware in der vom Hersteller genannten Frist zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages besteht nicht, es sei denn, dass der Hersteller nicht in der Lage ist den Mangel zu beheben. Der Hersteller gewährleistet Austausch der Treppe in gleichwertige Ausführung.
13. Nach Beendigung der Montagearbeiten dürfen unmittelbare Bauarbeiten an der Treppe nicht ausgeführt werden.
14. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Käufer die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

Stand 01.01.2014